



Studierendenwerke Nordrhein-Westfalen

c/o Kölner Studierendenwerk · Universitätsstraße 16 · 50937 Köln

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

–

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/877**

Alle Abgeordneten

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft

Bearbeiter: Olaf Kroll
Telefon: 0174-1683174
E-Mail: arge@studierendenwerke-nrw.de

Köln, den 10. Oktober 2023

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW

Anhörung

des Haushalts- und Finanzausschusses am 19. Oktober 2023

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5000

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW (ARGE StW) bedankt sich für die Zusendung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024. Die Studierendenwerke NRW nehmen gerne die Gelegenheit wahr, den Gesetzesentwurf in einer Stellungnahme zu bewerten.

1. Auslaufen der Einmalhilfen aus dem NRW-Krisenbewältigungsgesetz

Die Inflationsskrise trifft die Studierendenwerke hart. Aktuell, in 2023, hat die Landesregierung mithilfe einiger Einmalhilfen aus dem „Sondervermögen Krisenbewältigung“ die enormen inflationsbedingten Kostensteigerungen abgemildert. Auf diese Weise konnten Preis-, Miet- und Beitragserhöhungen für die Studierenden der Hochschulen in NRW begrenzt werden, was für diese eine direkte Entlastung bedeutet. Insbesondere die Zuschüsse zur Kompensation von Kostensteigerungen im Wareneinsatz der Hochschulgastronomie sowie von gestiegenen Energiekosten hat den Studierendenwerken in der angespannten Gesamtsituation einen kleinen finanziellen Spielraum ermöglicht. Hierdurch konnten viele Studierende, deren finanzielle Situation aufgrund der allgemein hohen Inflation sehr angespannt ist, zumindest ein wenig entlastet werden. Die Studierendenwerke bedanken sich ausdrücklich bei der Landesregierung für diese Maßnahmen.



Jetzt stehen die Studierendenwerke bei der Betrachtung des Haushaltsgesetzentwurfs 2024 vor zwei großen Herausforderungen: Dem Wegfall der Einmalhilfen aufgrund der Auflösung des Sondervermögens Krisenbewältigung und der Stagnation der Zuschüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Allgemeiner Zuschuss).

Der Verzicht auf Einmalhilfen mag aus sachlichen Gründen richtig sein (beschränkt auf das Kalenderjahr 2023), jedoch wiegt er schwer, da sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verbessert bzw. geändert haben. Die Preissteigerungen beim Wareneinkauf sind weiterhin extrem hoch. Der vorgesehene Wegfall dieses Zuschusses löst unmittelbar eine Erhöhung der Abgabepreise für die Nutzer*innen der gastronomischen Betriebe der Studierendenwerke aus. Die Auswirkungen der obligatorisch vorzunehmenden drastischen Preissprünge für Mensaessen ab dem 1. Januar 2024 bereiten den Studierendenwerken bereits jetzt große Sorgen.

2. Keine Erhöhung des Allg. Zuschuss an die Studierendenwerke?

Dass der Allgemeine Zuschuss nicht erhöht wird und zudem die (offenbar einmalige) Erhöhung in 2023 von 0,8 Mio. EUR für den „Ausbau der sozialen und psychologischen Beratungsangebote für Studierende“¹ zurückgenommen wird, kommt für die Studierendenwerke überraschend; denn:

„Insgesamt steigen die Ausgaben des Einzelplans 06 auf rund 10,639 Mrd. Euro. Gegenüber dem Haushalt 2023 ist das ein Zuwachs in Höhe von rund 352 Mio. Euro bzw. 3,42 Prozent“.

Obwohl also die Landesregierung die Bedeutung der Hochschullandschaft unterstreicht, soll ausgerechnet bei der sozialen Hochschulinfrastruktur gespart werden.

Die Studierendenwerke hatten sich auf eine kontinuierliche Erhöhung des Allgemeinen Zuschusses verlassen, die zuletzt von 2021 bis 2023 erfolgte. Diese Erwartung gründet sich unter anderem auf die Ankündigung der regierungstragenden Fraktionen in der Koalitionsvereinbarung³, den Zuschuss regelmäßig zu erhöhen. Die Auswirkungen dieser finanziellen Nullrunde werden weiter unten skizziert.

Zunächst sei angesichts des Wegfalls des „Beratungszuschusses“ auf die grundsätzliche Notwendigkeit, Studierenden ausreichende Beratungsangebote machen zu können - auch vor dem Hintergrund der im Mai 2023 erschienenen 22. Sozialerhebung - nachdrücklich hingewiesen:

1 LT-Vorlage 18/1699 Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode, S. 1

2 Einführung Erläuterungsband EP 06, Vorlage 18/1502, Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode, S.11

3 Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen – Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027, https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag_cdu-grune.pdf, S. 67, Z. 3286 f.



„Mehr Studierende haben eine gesundheitliche Beeinträchtigung, und psychische Erkrankungen haben stark zugenommen. (...) Studierende mit psychischen Erkrankungen bilden auch im Jahr 2021 bei weitem die größte Gruppe unter den studienrelevant Beeinträchtigten. Ihr Anteil ist nochmals deutlich – um 10 Prozentpunkte – gegenüber 2016 gestiegen, von 55% auf 65%. Gleichzeitig wirken sich psychische Erkrankungen im Vergleich zu anderen Beeinträchtigungen überdurchschnittlich häufig besonders stark im Studium aus.“⁴

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben viele Studierende mental beeinträchtigt und die Gefahr von zunehmenden Studienabbrüchen erhöht. Die Studierendenwerke unterstreichen die Notwendigkeit einer Fortschreibung der Fördermittel über 2023 hinaus, um sicherzustellen, dass die kürzlich ausgebauten Beratungskapazitäten nicht wieder reduziert werden müssen. Sowohl die Hochschulen als auch die Studierendenwerke sind auf diese finanzielle Unterstützung angewiesen.

Ebenso hat das Einfrieren des Allgemeinen Zuschusses in Höhe von etwas weniger als 46,2 Mio. Euro für die finanzielle Gesamtsituation der Studierendenwerke erhebliche negative Auswirkungen, da im Jahr 2024 außergewöhnliche finanzielle Herausforderungen bevorstehen:

1) Außergewöhnlich hohe Personalkostensteigerungen

Aufgrund der im Frühjahr vereinbarten Tarifierhöhung im TVöD-VKA steigen die Personalkosten der zwölf Studierendenwerke in NRW von 2023 auf 2024 insgesamt um rund 15,8 Mio. Euro, ein Plus von 8,3 %. In der Hochschulgastronomie, dem personalintensivsten Bereich der Studierendenwerke, wird der Aufwand sogar um gut 9 % (rund 8,5 Mio. Euro) anwachsen.

Der TVöD-VKA, der für die Studierendenwerke gilt, sieht ab März 2024 eine monatliche Erhöhung von 5,5 % und einen Sockelbetrag von 200 Euro für alle Entgeltgruppen vor. Beschäftigte mit niedrigem Einkommen profitieren am meisten vom Sockelbetrag, da eine Erhöhung um 200 Euro in den unteren Entgeltgruppen einen prozentual deutlich höheren Anstieg bewirkt als in höheren Entgeltgruppen. Dies erklärt den hohen Anteil der Kostensteigerungen beim Personal in der Hochschulgastronomie, welches größtenteils in den niedrigeren Entgeltgruppen eingruppiert ist.

Hätten die Studierendenwerke nicht seit dem Beginn der Corona-Pandemie in 2020 insbesondere in der Hochschulgastronomie Personal sozialverträglich (Verrentung, keine Wiederbesetzung, Auslaufen befristeter Verträge, ...) abgebaut, würden die o.g. Summen noch viel größer ausfallen.

⁴ Pressemitteilung des Deutschen Studierendenwerks vom 24. Mai 2023, <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/soziale-und-wirtschaftliche-lage-der-studierenden-polarisierung-bei-der-studienfinanzierung>



2) Außergewöhnliche Inflationsbelastungen

Die Studierendenwerke sind insbesondere in ihrem personell größten Bereich, der Hochschulgastronomie, von außergewöhnlichen Inflationsbelastungen betroffen. Das nachfolgende Schaubild macht die Dramatik der Lage deutlich:

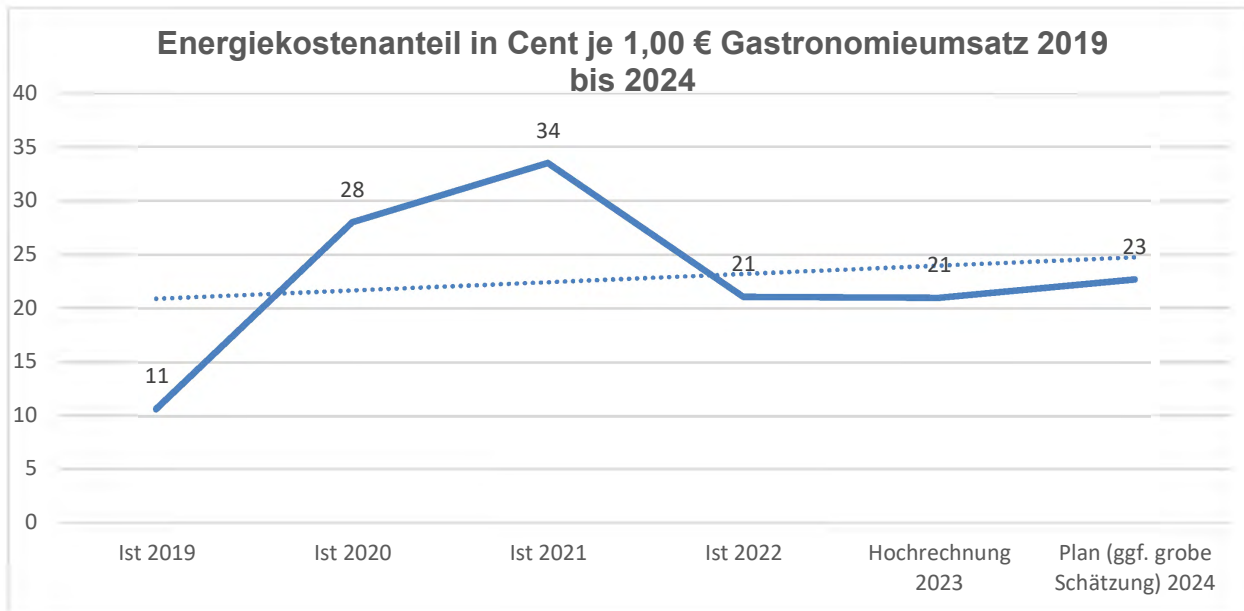
Verbraucherpreisindizes für Deutschland
2020 = 100



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Allein in den vergangenen drei Jahren - seit Anfang 2021 - sind die Preise für Nahrungsmittel nach Angaben des Statistischen Bundesamts um über 30 % (!) gestiegen. Das wirkt sich unmittelbar auf den Wareneinsatz in der Hochschulgastronomie aus. Für 2024 prognostizieren die zwölf NRW-Studierendenwerke einen Wareneinsatz von insgesamt 53 Mio. Euro. Umgerechnet auf die Einkaufspreise von 2021 liegt die Mehrbelastung in 2024 somit bei gut 12 Mio. Euro (!). Das eingangs angeführte Sondervermögen hat zwar punktuell in diesem Jahr für eine Entlastung gesorgt; die nun anfallenden Kostensteigerungen sind jedoch dauerhaft und damit strukturell. Auch sind sie kaum „einsparbar“. Somit bedeuten sie langfristig eine schwere Bürde für die Studierendenwerke, die zwangsläufig an die Studierenden und die Hochschulbediensteten über höhere Preise weitergereicht werden muss.

Ähnlich verhält es sich bei den Energiekosten. Diese sind gemäß den Erhebungen des Statistischen Bundesamts in den vergangenen drei Jahren um 50 % gestiegen (!). Die Folge ist, dass sich der Energiekostenanteil an den Umsatzerlösen sprunghaft erhöht hat. Der Vergleich des „Normalbetriebs“ vor Corona und nach Corona zeigt, dass je 1 Euro Umsatzerlös in der Gastronomie heute 0,23 Euro Energiekosten zu veranschlagen sind, doppelt so viel wie „vor Corona“ (siehe Schaubild unten). Auch bei den Energiekosten ist kaum damit zu rechnen, dass diese Belastungen mittel- oder langfristig wieder sinken werden.



(Quelle: Eigene Darstellung)

Die Folgen dieser Entwicklungen werden im nächsten Abschnitt erläutert:

3. Die Studierendenwerke müssen wirtschaftliche Konsequenzen ziehen

Die gegebenen aktuellen Bedingungen zwingen die Entscheidungsorgane der Studierendenwerke dazu, die bestehende Leistungspalette im jeweiligen Studierendenwerk vor dem Hintergrund des Sozialauftrags für Studierende kritisch zu hinterfragen. Das gleichzeitige Auftreten von hohen Tarifsteigerungen, stark gestiegenen Energiekosten und Wareneinstandspreisen sowie stagnierenden Landeszuschüssen kann nur durch Leistungseinschränkungen oder Erhöhung der Abgabepreise und Sozialbeiträge begegnet werden. Alle Stakeholder der Studierendenwerke, also die Studierendenschaften und die Hochschulbediensteten/-leitungen, befürchten eine massive Schwächung der Studierendenwerke, deren Sozialleistungen gerade jetzt für die Studierenden unverzichtbar sind. Aber auch die Hochschulen benötigen handlungsfähige Studierendenwerke, die ihre Leistungen eher noch ausbauen statt sie abzuschmelzen.

Die Studierendenwerke, die von rückläufigen Studierendenzahlen betroffen sind, stehen vor der Herausforderung, inmitten von Restrukturierungsprozessen insbesondere in der Hochschulgastronomie zusätzlich mit sinkenden Einnahmen aus Sozialbeiträgen zurecht zu kommen. Da die Anpassungen an die gestiegenen Produktionskosten einerseits und die sinkende Nachfrage andererseits betriebsintern aufgrund der gegebenen Strukturen der Studierendenwerke, welche ein konsensbasiertes Handeln verlangen, zeitintensiv sind, entsteht eine nicht zu verhindernde Refinanzierungslücke. In dieser schwierigen Phase sind



die Studierendenwerke umso mehr auf einen Allgemeinen Zuschuss angewiesen, der seitens des Landes verlässlich jedes Jahr erhöht wird.

Die sich nun abzeichnende wachsende Finanzknappheit bei den Studierendenwerken hat unter anderem zur Folge, dass nicht nur kostenintensive Neubauten oder Sanierungen an den Studierendenwohnheimen verschoben werden, sondern auch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen. Somit wird die finanzielle Substanz der Landesanstalten allmählich ausgehöhlt.

Frau Ministerin Brandes hatte sich in der 34. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2023 wie folgt geäußert:

„Die Landesregierung unternimmt enorme Anstrengungen, um die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen finanziell gut und leistungsfähig aufzustellen. Mehr noch: Die Landesregierung gibt den Studierendenwerken den notwendigen Spielraum, um die Belastungen durch Energiekrise und Inflation von den Studierenden in Nordrhein-Westfalen fernzuhalten. Diesen Weg werden wir konsequent fortsetzen.“⁵

Die Studierendenwerke begrüßen diese Absicht und appellieren an den Haushaltsgesetzgeber, den Studierendenwerken nicht die finanzielle Luft abzdrehen. An dieser Stelle muss betont werden, dass die ARGE StW der Ansicht ist, dass Entscheidungen über Steigerungen des Allgemeinen Zuschusses nicht auf die Ergebnisse des derzeit noch in der Vorbereitungsphase befindlichen „Gutachten zum künftigen Versorgungsauftrag der Studierendenwerke“⁶ warten können. Es besteht bereits akuter Handlungsbedarf für den Landeshaushalt 2024 und bisher ist unklar, wann die Ergebnisse dieser komplexen Untersuchung vorliegen werden.

Sollte eine weitere finanzielle Unterstützung durch das Land ausbleiben, führt die anhaltende Inflation, zusammen mit den genannten Personalkostensteigerungen, zu einer Erhöhung der Sozialbeiträge sowie der Preise in den Mensen und Mieten in den Studierendenwohnheimen. Dies hat finanzielle Auswirkungen auf die Studierenden, die in einer Zeit, in der nur noch wenige Studierende BAföG erhalten, kaum ausreichend unterstützt werden. Der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Studierendenwerks, Matthias Anbuhl, äußert sich dazu wie folgt:

„Werden die geplanten Haushaltskürzungen umgesetzt, droht die Bundesregierung das BAföG nach 2023 auch im Jahr 2024 wissend und sehenden Auges wieder in den Sinkflug zu manövrieren. Weniger Studierende würden das BAföG bekommen, und die zwar stabilen, aber auch stabil zu niedrigen Sätze würden wegen der Inflation noch weniger zum Leben reichen. Die fatale Botschaft dieses BMBF-Haushaltentwurfs beim BAföG ist: Wir tun 2024 nichts. Keine Strukturreform, keine Anpassung an die Inflation, keine

⁵ LT-Drucksache 18/34 Plenarprotokoll S. 28 34. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2023

⁶ LT-Vorlage 18/1699 Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode, S. 4



*Digitalisierung, kein Bürokratieabbau. Versprochen hat die Koalition das Gegenteil.
Eine bittere Nachricht.“⁷*

Weitere Zahlen der 22. Sozialerhebung belegen, dass mehr als ein Drittel der Studierenden mit einem Monatseinkommen von weniger als 800 Euro auskommen muss. Dies ist nochmals 60 Euro unter dem von der Düsseldorfer Tabelle im Sommer 2021 festgelegten Elternunterhalt für auswärts wohnende Studierende.⁸

4. Nicht erfüllte Forderungen für 2023 bleiben auch in 2024 bestehen

Die ARGE StW hatten in ihrer Stellungnahme zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) am 14. November 2022⁹ Forderungen samt Erläuterungen zu den Themenkomplexen

- „Bereitstellung von Investitionsmitteln und dauerhaften Zuschüssen, um die Digitalisierung von Studierendenwerken voranzutreiben“ sowie den
- „Investitionszuschüsse für Bau- und Instandhaltung von Mensen und Verwaltungsgebäuden (sog. große Baumaßnahmen)“

benannt. Diese werden hier aufgrund von Redundanz nicht erneut aufgeführt. Trotzdem bleibt der Bedarf der Studierendenwerke in diesen Bereichen unverändert bestehen.

Überdies erwarten die Landesregierung und die Studierendenwerke in Kürze das Ergebnis einer vertieften gutachterlichen Expertise zur einheitlichen Berechnung der Aufwandserstattung aller Ämter für Ausbildungsförderung der zwölf Studierendenwerke im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-Aufwandserstattung).¹⁰ Die ARGE StW erwartet, dass mit dieser Untersuchung der Konflikt bezüglich der ausreichenden Deckung aller mit der Ausbildungsförderung verbundenen Kosten bei den BAföG-Ämtern zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW und den Studierendenwerken NRW gelöst wird.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 sieht nach fünf (!) Jahren der Stagnation für das Jahr 2024 einen Anstieg der „Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ um 3,6 % (0,8 Mio. Euro vor). Diese Aufstockung deckt die durch die Tarifsteigerung

⁷ Pressemitteilung des Deutschen Studierendenwerks am 7. September 2023, <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/bafog-haushaltsmittel-2024-sehen-auges-wieder-in-den-sinkflug>

⁸ Pressemitteilung des Deutschen Studierendenwerks vom 24. Mai 2023, <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/soziale-und-wirtschaftliche-lage-der-studierenden-polarisierung-bei-der-studienfinanzierung>

⁹ LT-Drucksache Stellungnahme 18/90 Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode

¹⁰ LT-Vorlage 18/1699 Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode, S. 2



entstehenden Mehrkosten in 2024 nicht annähernd. Angesichts der laufenden Grundsatzuntersuchung verzichtet die ARGE StW bei der BAföG-Aufwandsersatzung in diesem Jahr jedoch auf eine weitergehende Forderung.

5. Zusammenfassung: Wie kann die Landesregierung den Studierendenwerken durch realistische Haushaltsansätze helfen?

- 1) Erhöhung des Allg. Zuschuss in 2024 um wenigstens 8,5 Mio. Euro von derzeit 46,2 auf 54,7 Mio. Euro per anno, um zumindest die Tarifierhöhungen in der Hochschulgastronomie aufzufangen. Ab 2025 eine jährliche Dynamisierung in Höhe der NRW-Inflationsrate;
- 2) Verstetigung der 0,8 Mio. Euro für den Ausbau der sozialen und psychologischen Beratungsangebote für Studierende ab 2024;
- 3) Sondermittel für die Digitalisierung der Studierendenwerke in 2024 in Höhe von 15 Mio. Euro. Für die restliche Legislaturperiode (2025-2027) werden weitere Mittel in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro per anno benötigt;
- 4) Steigerung der Investitionszuschüsse ab 2024 dauerhaft um 5,8 Mio. EUR von derzeit 4,2 Mio. auf insgesamt 10 Mio. Euro per anno.

Gerne steht die ARGE StW für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jörg J. Schmitz

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW;
Geschäftsführer des Kölner Studierendenwerks